



## 5. Sonstiges

### 5.1 Gründe für die

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Widmung              | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung | <input type="checkbox"/> Einziehung             |
|   | <input type="checkbox"/> Teileinziehung         |

Die K 7953 ist in dem zur Abstufung vorgesehenen Abschnitt gegenwärtig nicht mehr der ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, da sie die Klassifizierungsvoraussetzungen des § 3 SächsStrG für eine Kreisstraße nicht (mehr) erfüllt.

Kreisstraßen sind Straßen die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind bzw. den **unentbehrlichen** Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege realisieren.

Der zur Abstufung vorgesehene Abschnitt der K 7953 verläuft als Querspange zwischen den Staatstraßen (S) 61 und 65 außerhalb einer geschlossenen Ortslage und dient in der Hauptsache dem „weiteren“ Anschluss des Ortsteiles Gatzsch an das übergeordnete Netz (S 61), da der unentbehrliche Anschluss bereits durch die inmitten der Ortslage verlaufende S 65 realisiert wird. Damit bedient der in Rede stehende Kreisstraßenabschnitt überwiegend nachbarliche Verkehrsbedürfnisse; insbesondere stellt er die verkehrliche Erreichbarkeit einer im Außenbereich befindlichen landwirtschaftlichen Produktionsstätte (Agrar GmbH Auligk) sicher und vermittelt deren Anschluss an das weiterführende Netz.

Im Verkehrskonzept des Landkreises Leipzig ist der zur Abstufung vorgesehene Kreisstraßenabschnitt dem „übrigen“ Netz ohne Verbindungsfunktion zugeordnet. Hierfür spricht auch die für eine Kreisstraße im Verhältnis relativ geringe Verkehrsbelegung (Analyse 2015 DTV 475 Kfz/ 24 h, SV Anteil 15 %; Prognose 2025 DTV 427 Kfz / 24 h, SV Anteil 17 %), welche hauptsächlich aus kleinräumigen, d.h. örtlichen Verkehren resultiert.

Dahingehend erfüllt dieser Straßenabschnitt die Einstufungskriterien für eine Gemeindeverbindungsstraße i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsStrG, da diese außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufenden Straßen dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren „weiteren“ Anschluss an das überörtliche Netz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Daher ist der verfahrensgegenständliche Kreisstraßenabschnitt aufgrund seiner gegenwärtigen Verkehrsbedeutung mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG), da kein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliegt.

### 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden**

**Stadtverwaltung Groitzsch, Markt 1, 04539 Groitzsch**

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.



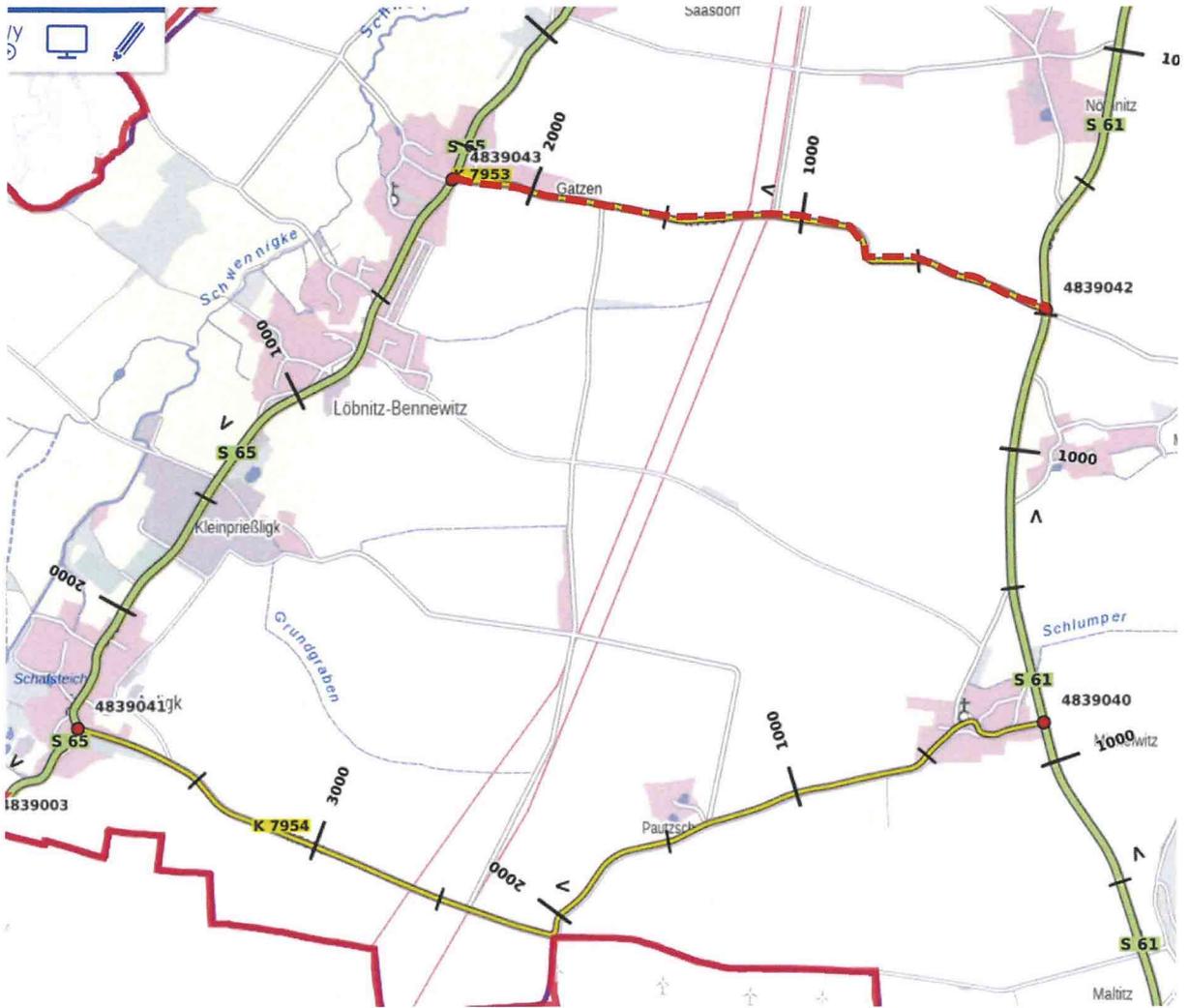
Unterschrift



### Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am		abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.		am
3. Bezeichnung des Amtsblattes		
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift		

# Abstufung der K 7953 Im Abschnitt S 61 bis S 65 zur Gemeindeverbindungsstraße



zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufender Kreisstraßenabschnitt



